

27. I. 1915.

die Versorgung der Volksernährung

Die Sicherung der Volksernährung.

N. Berlin, 26. Jan. (Priv.-Tel.) Der Reichsanzeiger veröffentlicht jetzt in einer Sonderausgabe die neuen, tief einschneidenden Beschlüsse des Bundesrats. Die Veröffentlichung beginnt mit der vom 25. Januar datierten

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Speltz), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungetreidelt für die Kriegsgesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer und Gerstenausschlag vom Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendigtem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder eines Landes, eines Militärs, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Versorgung der Heeresverwaltung in Berlin oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirk sie sich befinden.
- Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.
- Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfügen verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angewandene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Verkäufe an die Kriegsgesellschaft m. b. H. bzw. an den zuständigen Kommunalverband (§ 1) sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgesellschaft m. b. H. bzw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veränderungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer oder wirtschaftliche Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges auf den Kopf und Monat 9 kg. Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; hat 1 kg. Brotgetreide können 800 Gr. Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalverbraucher, insbesondere Arbeiter und Arbeiter, soweit sie ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

b) Unternehmer oder wirtschaftliche Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden für Saatwecke geliefert werden.

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle steht.

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrsungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind.

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 künftighin gelieferten Mehlmengen veräußern.

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbrauchen; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmte Mehle verwendet.

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbrauchen, das zur Erfüllung ihrer Versorgungspflichten an die Heeresverwaltung oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, faßt oder in anderer Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäfte über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 2 beschlagnahmtes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art, sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige der Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 2a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der in § 4 Abs. 2a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte besonders anzugeben, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder eines Landes, eines Militärs, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle

zur Beschaffung der Heeresversorgung stehen. Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbrauchen oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erhaltung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörden auf die Personen über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist. Beträgt der Wert der Vorräte eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit vom 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei. Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden. Im letzteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit angezeigte Vorräte nicht angekauft sind, wird für sie kein Preis bezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebnahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt anstelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markorte bezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Besitzt sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstückes, so werden diese von der Haftung für Hypothekenschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zu Gunsten des Gläubigers in Beschlagnahme genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm. Bei dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Beschlagnahme ausgedroschen, so fällt das Eigentum an Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag dessen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24.

Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegsgesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegsgesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

- Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übergeben oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;
- auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für die

sen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Bombardierungsbedingungen der Darlehenskasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;

e) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegsgesellschaft m. b. H., die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegsgesellschaft m. b. H. oder an den Kommunalverband abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegsgesellschaft m. b. H. hat das Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abzugeben. Der Uebnahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltung oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einlaufspreises und des Mahlohns (§ 27) im Falle des Abganges 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Abganges 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegsgesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Miete, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Miete an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Miete von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28 und 29 soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Mehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier königlich preussischen, zwei königlich bayerischen, einem königlich sächsischen, einem königlich württembergischen, einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich hesseischen, einem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem großherzoglich sächsischen, einem herzoglich anhaltischen, einem hanseatischen und einem eisenbahnrechtlichen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des deutschen Landwirtschaftsrates, des deutschen Handelstages und des deutschen Städtebundes an.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und über schüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Mengen.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zweck insbesondere:

- anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen,
- das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken,
- das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu 75 vom Hundert durchmahlen. In diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen,
- die Abnahme und die Entnahme von Brot und Mehl in bestimmten Mengen, Abgabestellen und Zeiten, sowie in anderer Weise beschränken,
- Händler, Bäcker und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Verordnung (§ 34 bis 36 und 40) vorschreiben.

§ 38.

Für Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegsgesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der erparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegsgesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die Vergütungsbeträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen ausgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirk Lageräume für die Lagerung der Vorräte in An-

spruch nehmen. Die Vergütung steht die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren erlassen und Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesbehörden abweichend.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsverordnung (§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführer nur an die Kriegsgesellschaft m. b. H. und die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Verwaltungsstellen errichten, denen die Unterweisung des Bedarfs in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Zentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenausschlag im Geschäftsverkehr ist in der Zeit vom 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer den Vorschriften des § 49 zuwiderhandelt, Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 51.

Bis zur Veröffentlichung der Verbrauchsverordnung haben die alten Verteilungsstellen und im Falle bringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichneten Behörden die Ueberweisung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in einen anderen Kommunalverband anzuordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die überreichten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuschreiben.

XI. Zwangsbesugnisse.

§ 52.

Die zuständigen Behörden können Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung oder die damit erwachsenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

XII. Schlussvorschriften.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschriften des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.